



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

An alle Rechtsanwaltskammern

BRAK-Nr. 331/2020

7.22.1

nachrichtlich an:

AS Sozialrecht (RS-Nr. 52/2020)

Rechtsanwältin Friederike Wohlfeld

wohlfeld@brak.de

Sekretariat: Karen Kunze

Tel.: 030.28 49 39 - 13

kunze@brak.de

Priorität: normal

Berlin, 31.07.2020

Informationen des Ausschusses Sozialrecht zu den einzelnen Büchern des Sozialgesetzbuches– Stand: Juli 2020

- Anlagen:**
1. [SGB I – Allgemeiner Teil](#)
 2. [SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende](#)
 3. [SGB III – Leistungen der Arbeitsförderung](#)
 4. [SGB IV – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung](#)
 5. [SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung](#)
 6. [SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung](#)
 7. [SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung](#)
 8. [SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe](#)
 9. [SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen](#)
 10. [SGB X – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz](#)
 11. [SGB XI – Soziale Pflegeversicherung](#)
 12. [SGB XII – Sozialhilfe](#)
 13. [SGB XIV – Soziales Entschädigungsrecht](#)

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

der Ausschuss Sozialrecht hat Informationen zu den einzelnen Büchern des Sozialgesetzbuches erarbeitet, die ich beigefügt übersende.

Viele Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben in ihrem Berufsleben keine oder nur wenige Berührungspunkte mit dem Sozialrecht und mit den insgesamt dreizehn Büchern des Sozialgesetzbuches, wobei es die Nr. 13 nicht gibt und das SGB XIV noch nicht in Kraft getreten ist. Um den Einstieg in die Materie zu erleichtern, Berührungspunkte abzubauen und einen kurzen Überblick zu geben, hat der Ausschuss Sozialrecht Informationen zu den einzelnen Büchern des Sozialgesetzbuches zusammengestellt und dabei auch die Relevanz für die anwaltliche Praxis herausgestellt. Wegen der Einzelheiten darf ich Sie auf die Anlagen verweisen.

Die Beiträge sind auch auf der BRAK-Internetseite veröffentlicht unter folgendem Link:
<https://brak.de/die-brak/organisation/ausschuesse-und-gremien-der-brak/ausschuss-sozialrecht/>

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Rechtsanwältin Friederike Wohlfeld
Geschäftsführerin



Sozialgesetzbuch – Erstes Buch (SGB I) – Allgemeiner Teil

Informationen des Ausschusses Sozialrecht der BRAK – Stand: Juli 2020

Im SGB I¹ existieren – vergleichbar mit dem BGB-AT - allgemeine Regelungen. Sie gelten für die gesamten Sozialgesetzbücher, sofern dort nicht etwas Besonderes – Abweichendes – geregelt ist. Letzteres ergibt sich aus § 37 SGB I.

In der Praxis ist argumentativ die Regelung von § 2 Abs. 2 SGB I („Die nachfolgenden sozialen Rechte sind bei der Auslegung der Vorschriften dieses Gesetzbuchs und bei der Ausübung von Ermessen zu beachten; dabei ist sicherzustellen, dass die sozialen Rechte möglichst weitgehend verwirklicht werden.“) ein wenig in Vergessenheit geraten. Diese Vorschrift verpflichtet die Verwaltung und die Gerichte dazu, eine bürgerfreundliche Auslegung der Vorschriften vorzunehmen. Sie kann argumentativ im Einzelfall helfen.

In den §§ 18 - 29 SGB I sind die zuständigen Leistungsträger mit ihrem Leistungsumfang dargestellt. Ferner enthält § 11 SGB I die Definition von Sozialleistungen. Aus den §§ 13 - 15 SGB I wird ferner bei unrichtiger Beratung oder Auskunft durch den Sozialleistungsträger der sozialrechtlicher Herstellungsanspruch – der sozialrechtlichen Folgenbeseitigungsanspruch – hergeleitet.

Für die Praxis wichtig ist § 36 SGB I. Dort wird abweichend von den allgemeinen Vorschriften des BGB geregelt, dass Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, Anträge auf Sozialleistungen stellen und verfolgen sowie Sozialleistungen entgegennehmen können, wobei diese allgemeine Handlungsfähigkeit durch ausdrückliche Erklärung des gesetzlichen Vertreter eingeschränkt werden darf.

Bei den Grundsätzen des Leistungsrechts (§§ 38 - 59 SGB I) werden die allgemeinen Grundsätze über Vorschüsse, Verzinsung (der gesetzliche Zinssatz liegt bei 4 %) sowie Verjährung (bei Sozialleistungen vier Jahre), der Aufrechnung bzw. Verrechnung oder Überleitung von Ansprüchen auf Sozialleistungsträger geregelt. Für den Erbfall sind §§ 56 - 59 SGB I von Bedeutung.

In den §§ 60-65 SGB I sind die Mitwirkungspflichten des eine Sozialleistung Beantragenden oder Sozialleistungen Erhaltenden, geregelt.

* * *

¹ https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_1/





Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende

Informationen des Ausschusses Sozialrecht der BRAK – Stand: Juli 2020

Das SGB II¹, auch als Hartz IV bekannt, wurde im Jahre 2005 im Rahmen einer der größten Sozialreformen der Nachkriegsgeschichte verabschiedet. Durch die Hartz-Reformen wurden Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe im Wesentlichen auf dem Leistungsniveau der vormaligen Sozialhilfe zusammengelegt.

Anspruch auf Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II haben Personen, welche das 15. Lebensjahr vollendet haben, erwerbsfähig und hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Die Anspruchsvoraussetzung der Erwerbsfähigkeit grenzt diese Leistungen von den SGB XII-Leistungen ab, welche für Menschen geleistet werden, die nicht mehr als erwerbsfähig eingestuft werden.

Die mit den SGB II-Leistungen gewährten Beträge sollen das soziokulturelle Existenzminimum des Leistungsberechtigten abdecken. Das Existenzminimum wird im SGB II im Rahmen eines monatlichen Regelbedarfes gewährt. Der Regelsatz wird jährlich angepasst. Er beträgt für eine alleinstehende Person derzeit 432,00 Euro (Jahr 2020). Diese Bedarfe sind wiederum in Regelbedarfsstufen unterteilt, die bei Kindern und Jugendlichen altersbedingte Anpassungen zu den Regelbedarfen von Erwachsenen aufweisen. Auch Personen, deren monatliche Erwerbseinkünfte nicht genügen, um das Existenzminimum abzudecken, können aufstockende SGB II-Leistungen erhalten.

Neben der Regelleistung erhalten SGB II-Empfänger noch Kosten der Unterkunft und Heizung (Miete). Diese umfassen eine angemessene Kaltmiete, Heiz- und kalte Betriebskosten. Die Kosten für den monatlichen Stromabschlag müssen die Leistungsberechtigten aus ihrem Regelsatz bestreiten. In diesem Bereich existiert eine Fülle von Rechtsprechung, weil die Frage der Angemessenheit der Unterkunft ein häufiges und wiederkehrendes Problem darstellt.

Um vom Staat Geld für den Lebensunterhalt und die Miete zu erhalten, müssen die Leistungsberechtigten eine Gegenleistung erbringen und sich ernsthaft um eine Ausbildung oder Arbeit bemühen. Das nennt man auch das Prinzip des Förderns und Forderns. Ziel ist es, dass die SGB II-Empfänger in absehbarer Zeit ihren Lebensunterhalt wieder selbst verdienen, indem sie wieder in den Arbeitsmarkt integriert werden und keine Leistungen mehr vom Jobcenter benötigen. Ziel der SGB II-Gewährung ist eine temporäre Leistungserbringung.

Durch die Jobcenter werden verschiedenste Förderprogramme und Förderkonzepte erbracht, damit die Arbeitslosen wieder vorzugsweise in den 1. Arbeitsmarkt integriert werden können.

* * *

¹ https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/





Sozialgesetzbuch – Drittes Buch (SGB III) – Leistungen der Arbeitsförderung

Informationen des Ausschusses Sozialrecht der BRAK – Stand: Juli 2020

Das SGB III¹ regelt seit dem 01.01.1998 das deutsche Arbeitsförderungsrecht. Das SGB III umfasst Leistungen und Maßnahmen zur Arbeitsförderung und soll damit dem Entstehen von Arbeitslosigkeit entgegenwirken, die Dauer einer Arbeitslosigkeit verkürzen und den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt unterstützen.

Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit hat, wer arbeitslos ist, sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet und die Anwartschaftszeit erfüllt hat. Die Anwartschaftszeit hat erfüllt, wer in der Rahmenfrist (30 Monate) mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat.

Das SGB III bietet zur Vermeidung oder Verkürzung von Arbeitslosigkeit eine große Anzahl an Förderleistungen für die von Arbeitslosigkeit betroffenen oder bedrohten Menschen.

Die Arbeitsförderung umfasst insbesondere vier Zielsetzungen, welche in § 1 Abs. 2 SGB III aufgeführt sind.

1. Die Transparenz auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt soll erhöht und dadurch die zügige Besetzung offener Stellen ermöglicht werden.
2. Die individuelle Beschäftigungsfähigkeit soll durch Erhaltung und Ausbau von bestehenden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten gefördert werden.
3. Es soll bekämpft werden, dass durch unterwertige Beschäftigung lediglich unterdurchschnittliche Einkommen erzielt werden können. Dies soll durch Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung oder sonstigen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen gesteuert werden.
4. Die berufliche Situation von Frauen soll durch eine gezielte Frauenförderung verbessert und dadurch bestehende Nachteile sowie die Überwindung eines geschlechtsspezifisch geprägten Ausbildungs- und Arbeitsmarkt unterstützt werden.

Für Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, mit Ausnahme des Kurzarbeitergeldes, des Wintergeldes, des Insolvenzgeldes und der Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen, ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bei Eintritt der leistungsbegründenden Tatbestände ihren oder seinen Wohnsitz hat.

¹ https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb_3/



Für selbständige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, welche eine Existenzgründung planen, besteht zudem - wie für alle Existenzgründer - die Möglichkeit, eine freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbständige abzuschließen, welche innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit bei der Arbeitsagentur beantragt werden muss.

* * *



Sozialgesetzbuch – Viertes Buch (SGB IV) – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung

Informationen des Ausschusses Sozialrecht der BRAK – Stand: Juli 2020

Das SGB IV¹ enthält die gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung, ist also sozusagen der Allgemeine Teil zur Sozialversicherung. Zur Sozialversicherung gehören die Krankenversicherung, die Pflegeversicherung, die Rentenversicherung und die Arbeitslosenversicherung. Demgegenüber nimmt die gesetzliche Unfallversicherung eine Sonderstellung ein; sie zieht ihre Beiträge selbst ein, während die anderen Sozialversicherungszweige ihre Beiträge als Gesamtsozialversicherungsbeitrag erheben (§ 28d SGB IV), der von der Krankenversicherung eingezogen wird (§ 20 SGB IV).

Im SGB IV wird die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung definiert und damit von einer selbständigen Tätigkeit abgegrenzt (§ 7 SGB IV). Ergänzend finden sich grundlegende Regelungen im Rentenversicherungsrecht in §§ 1 und 2 SGB VI. Wenn zweifelhaft ist, ob eine abhängige Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit vorliegen, sollte das Antragsverfahren gem. § 7a SGB IV bei der Deutschen Rentenversicherung Bund durchgeführt werden (sog. Statusfeststellung). Mit den Abgrenzungsproblemen der sog. Scheinselbständigkeit hat sich das BSG in einer Fülle von Entscheidungen beschäftigt, und zwar auch dann, wenn im Rahmen einer Betriebsprüfung nachträglich festgestellt wird, dass eine als selbständig angenommene Tätigkeit als sozialversicherungspflichtig eingestuft wird und Sozialversicherungsbeiträge nacherhoben werden. Die Themen Statusfeststellung, Betriebsprüfung, Beitragspflicht und Scheinselbständigkeit sind für das anwaltliche Mandat äußerst relevant.

Der Arbeitgeber haftet gegenüber der Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag (§ 28e SGB IV), auch wenn dieser im Wesentlichen paritätisch vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer aufzubringen ist. Den Beitragsanteil des Arbeitnehmers darf der Arbeitgeber vom Arbeitsentgelt abziehen (§ 28g SGB IV). Einen unterbliebenen Abzug kann er nur innerhalb der nächsten drei Monate nachholen.

Da die Beiträge vom Einkommen erhoben werden, enthält das SGB IV folgerichtig auch allgemeine Bestimmungen darüber, was zum Einkommen gehört (u. a. Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen) und verweist im Übrigen auf das Einkommensteuerrecht (§ 16 SGB IV).

Von hoher praktischer Bedeutung sind die Bestimmungen zum sog. „Minijob“ (§ 8 SGB IV) und zur Beschäftigung innerhalb des Übergangsbereichs, früher Gleitzone genannt (§ 20 Abs. 2 SGB IV). Eine geringfügige Beschäftigung liegt insbesondere dann vor, wenn das Arbeitsentgelt im Monat 450,00 Euro nicht übersteigt; mehrere geringfügige Beschäftigungen sind zusammenzurechnen, so dass der Arbeitgeber sich vergewissern muss, ob außer bei ihm noch andere Beschäftigungsverhältnisse existieren. Ein Minijob liegt auch vor, wenn der Arbeitseinsatz insgesamt die Dauer von drei Monaten im Jahr oder 70 Tagen nicht überschreitet. Der Arbeitgeber führt einen Pauschalbetrag zur Sozialversi-

¹ https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/



cherung ab. Der Beschäftigte ist dadurch aber weder in der Kranken- und Pflegeversicherung noch in der Arbeitslosenversicherung versichert. In der Rentenversicherung ist er pflichtversichert.

Der Übergangsbereich liegt vor bei einem oder mehreren nicht nur geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, aus denen ein Arbeitsentgelt von mindestens 450,01 Euro und höchstens 1.300,00 Euro monatlich erzielt wird. Im Übergangsbereich wird die Beitragslast für die Arbeitnehmer abgesenkt, während der Arbeitgeber seinen vollen Beitragsanteil leisten muss.

Unter bestimmten Voraussetzungen gelten die Regelungen des Sozialversicherungsrechts auch für Beschäftigte, die von einem deutschen Arbeitgeber ins Ausland entsandt werden (sog. Ausstrahlung, § 4 SGB IV) bzw. für solche Beschäftigte, die von einem ausländischen Arbeitgeber nach Deutschland entsandt werden (sog. Einstrahlung, § 5 SGB IV).

* * *



Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung

Informationen des Ausschusses Sozialrecht der BRAK – Stand: Juli 2020

Für die soziale Absicherung im Falle der Krankheit befinden sich die gesetzlichen Vorschriften im SGB V¹. Da der Gesetzgeber häufig nur allgemeine Vorgaben über das Leistungsrecht macht, haben insbesondere die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses für die Praxis eine elementare Bedeutung. Daher gilt für die anwaltliche Praxis immer auch das Studium der Richtlinien.

In den §§ 5 - 10 SGB V sind die Rechtsvorschriften über den versicherten Personenkreis geregelt, also über den Personenkreis, der entweder kraft Gesetzes oder freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist. Dazu korrespondierend befinden sich in den Vorschriften §§ 220 - 256 SGB V ausdifferenzierte Regelungen bezüglich der Beiträge. Das Wahlrecht zwischen den unterschiedlichen Krankenkassen wird in §§ 173 - 175 SGB V ausgestaltet.

Für die anwaltliche Praxis hat § 13 mit seinen Abs. 3 und Abs. 3a SGB V besondere Bedeutung. Eine Kostenerstattung in Abweichung vom Sachleistungsprinzip nach § 13 Abs. 3 SGB V setzt jedoch immer einen Antrag des Versicherten voraus. Bei der Kostenerstattung nach § 13 Abs. 3a SGB V bei nicht rechtzeitiger Bescheidung eines Antrages handelt es sich um eine vorläufige Genehmigung für die Dauer bis zum Erlass des Bescheides.

Im leistungsrechtlichen Bereich bestimmen die §§ 27 - 43c SGB V die Krankenbehandlung bis auf den Zahnersatz, der in den §§ 55 - 57 SGB V geregelt ist. Sollte ein Versicherter arbeitsunfähig erkrankt sein, erhält er nach Maßgabe der §§ 44 - 51 SGB V Krankengeld.

Da die Leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung regelhaft als Sachleistungen gewährt werden, müssen die Beziehungen zu den Leistungserbringern sowohl in der ambulanten als auch in der stationären Versorgung geregelt werden, dies geschieht nach den §§ 69 - 134a SGB V.

Die Einzelheiten bezüglich der Qualität der Versorgung innerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung werden über die §§ 135 - 139d SGB V geregelt. Die gesamte Organisation der gesetzlichen Krankenversicherung mit ihren unterschiedlichen Kassenarten bestimmt sich nach den §§ 143 - 172a, §§ 207 - 219b SGB V.

In der gesetzlichen Krankenversicherung fallen sehr viele hoch sensible Daten über die Versicherten an, daher ist in den §§ 284 - 305b SGB V der bereichsspezifische Datenschutz in das SGB V aufgenommen worden.

* * *

¹ https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/





Sozialgesetzbuch – Sechstes Buch (SGB VI) – Gesetzliche Rentenversicherung

Informationen des Ausschusses Sozialrecht der BRAK – Stand: Juli 2020

Die gesetzliche Rentenversicherung ist im SGB VI¹ geregelt. Wer ist versicherungspflichtig? Wer kann von der Versicherungspflicht befreit werden? Wer kann sich freiwillig versichern?

Dies wird in den ersten Paragraphen des Gesetzes geklärt. Die Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ist Voraussetzung dafür, Leistung zu erhalten. Dabei ist zunächst an Rentenleistungen zu denken, vorrangig an die Renten wegen Alters und die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Für jede Rentenart sind versicherungsrechtliche Voraussetzungen zu erfüllen.

Für die Rente wegen Erwerbsminderung müssen beispielhaft in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt worden sein.

Die wesentlichen Berechnungsfaktoren für die Höhe der Rente werden im SGB VI definiert, dazu gehören insbesondere die zentralen Begriffe persönliche Entgeltpunkte, Rentenartfaktor und der aktuelle Rentenwert.

Das Gesetz beantwortet die Fragen, wie zu verfahren ist, wenn mehrere Leistungen bezogen werden. So können Leistungen aus der Unfallversicherung, wie die Verletztenrente, auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet werden. Auch Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit wird auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder auf eine Rente wegen Todes, also eine Hinterbliebenenrente, angerechnet.

Welche Einnahmen unterliegen der Beitragspflicht?

Bei Einnahmen der Beschäftigten, insbesondere dem Arbeitslohn, mag dies noch einfach zu bestimmen sein, umfangreicher sind die Regelungen zur Beitragspflicht der Einnahmen selbstständig Tätiger.

Pflichtbeiträge sind nur dann wirksam, wenn sie auch tatsächlich gezahlt worden sind und solange der Anspruch auf Rückzahlung noch nicht verjährt ist.

Freiwillige Beiträge sind wirksam, wenn sie bis zum 31. März des Jahres, das dem Jahr folgt, für das sie gelten sollen, gezahlt werden.

In den §§ 235 ff. werden die Anspruchsvoraussetzungen für einzelne Renten beschrieben. Bestandteil der Vorschriften sind hier dann auch Tabellen, nach denen Altersgrenze für den Bezug einer Rente, nach den jeweiligen Geburtsjahrgängen, angehoben werden.

¹ https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb_6/



Eine vorzeitige Inanspruchnahme einer Rente ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich, beginnend mit dem 60. Lebensjahr. Jede vorzeitige Inanspruchnahme führt zu einer Minderung des Rentenanspruchs.

Bekannt ist der Ausspruch „Reha vor Rente“. Vor den Regelungen zu den Rentenleistungen sind deshalb auch die Leistung zur Teilhabe aufgeführt. Zu den Leistungen zur Teilhabe führen insbesondere die Leistung zur medizinischen Rehabilitation. Hier ist der Rentenversicherungsträger für Versicherte neben den Krankenkassen vorrangig zuständig. Voraussetzung für eine medizinische Rehabilitation ist in der Regel die Gefährdung der Erwerbsfähigkeit.

Anwaltliche Vertretung ist regelmäßig bei Fragen der Versicherungspflicht, der Höhe einer Beitragschuld und bei der Durchsetzung von Leistungen, insbesondere bei Renten wegen Erwerbsminderung, gefragt.

* * *



Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch (SGB VII)¹ – Gesetzliche Unfallversicherung

Informationen des Ausschusses Sozialrecht der BRAK – Stand: Juli 2020

Die gesetzliche Unfallversicherung gewährt vorrangig den Schutz der Arbeitnehmer bei Arbeitsunfällen. Eine freiwillige Versicherung ist jedoch auch bei Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit möglich. Rechtsanwälten ist dies zu empfehlen, gerade im Hinblick auf das Risiko eines Wegeunfalles zwischen Kanzlei und Gericht.

Die Versicherung wird in der Regel kraft Gesetzes begründet, der Personenkreis ist umfangreich, er reicht über die abhängig Beschäftigten weit hinaus. In § 2 SGB VII werden insgesamt 17 Personengruppen genannt.

Versicherungsfälle sind Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten. Das Vorliegen eines Arbeitsunfalles setzt voraus, dass sich dieser im Zusammenhang mit einer versicherten Tätigkeit ereignet hat. Zu den versicherten Tätigkeiten gehört auch der Weg vom Wohnort zum Ort der Tätigkeit und zurück. Die Abgrenzung des Arbeitsunfalles zu einer privaten Verrichtung ist oft Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten.

Berufskrankheiten sind in der Regel nur Krankheiten, die in eine Rechtsverordnung aufgenommen worden sind (Berufskrankheiten-Verordnung).

Mit der Feststellung eines Versicherungsfalles ist die Unfallversicherung allein für die Heilbehandlung zuständig. Mit Eintritt der Arbeitsunfähigkeit aufgrund des Unfallereignisses besteht ein Anspruch auf Verletztengeld. Das Verletztengeld beträgt grundsätzlich 80 % des zuletzt erzielten Arbeitseinkommens. Anders als das Krankengeld endet der Anspruch auf Verletztengeld nur unter bestimmten Voraussetzungen mit Ablauf der 78. Woche.

Ist die Erwerbsfähigkeit infolge eines Versicherungsfalles um wenigstens 20 % dauerhaft gemindert, besteht ein Anspruch auf eine lebenslange Verletztenrente. Die Höhe der Rente ergibt sich aus dem Jahresarbeitsverdienst, dem Verdienst, der innerhalb eines Jahres vor dem Unfallereignis erzielt worden ist. Soweit durch den Arbeitsunfall der Tod eingetreten ist, werden auch Hinterbliebenenleistungen gezahlt.

Mit dem Arbeitsunfall sind durch die Berufsgenossenschaft auch die Verletzungsfolgen festzustellen. Hier sind oft schwierige medizinische Zusammenhangsfragen zu diskutieren, wenn auch andere Ursachen, die in der Person des Versicherten liegen, mitwirken (zum Beispiel degenerative Vorerkrankungen).

Bei der Vertretung von Unternehmen ist die Beitragshöhe von Bedeutung. Zentrale Begriffe sind dabei der Finanzbedarf (Umlagesoll) und die Gefahrklassen. Weiter werden in dem Gesetz Fragen der Zuständigkeit zu den jeweiligen Berufsgenossenschaften umfangreich geregelt.

¹ https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/



Anwaltliche Vertretung ist regelmäßig dann erforderlich, wenn das Vorliegen eines Arbeitsunfalles in Streit steht, also der versicherte Weg oder die versicherte Tätigkeit.

Medizinische Expertise ist regelmäßig bei der Auseinandersetzung um die Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) gefragt, da die Gewährung einer Verletztenrente von hoher wirtschaftlicher Bedeutung ist.

* * *



Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe

Informationen des Ausschusses Sozialrecht der BRAK – Stand: Juli 2020

Die im SGB VIII¹ geregelte Kinder- und Jugendhilfe hat einen sehr komplexen Auftrag, der gleichermaßen von der Erziehungsfähigkeit und den Ressourcen der Eltern abhängt wie auch von der persönlichen Lebenssituation des Kindes oder Jugendlichen.

Sie soll Kinder und junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligung zu vermeiden oder abzubauen, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen sowie dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und jugendfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Das klingt zunächst alles sehr komplex – zeigt aber zugleich, dass der Katalog an Maßnahmen, der zum Wohl von Kindern und Jugendlichen vorgesehen ist, äußerst vielfältig ist und in größtmöglichem Maße auf den tatsächlichen Bedarf zugeschnitten werden kann, aber auch muss.

Anwälte haben es im Wesentlichen mit zwei Themenkreisen zu tun, nämlich zum einen mit Leistungen, die Eltern von den Behörden (in der Regel dem Landratsamt oder eine vergleichbare Behörde, bei der die Jugendhilfe angesiedelt ist) beanspruchen – oder mit der Abwehr von Maßnahmen, die die Behörde im Interesse von Kindern/Jugendlichen zu deren Schutz ergreifen (etwa Vernachlässigung, Suchtabhängigkeiten von Eltern/Kindern/Jugendlichen), mit denen die Beteiligten gerade nicht einverstanden sind, weil sie sie für ungeeignet oder falsch halten.

In die Vorgänge sind üblicherweise Gremien involviert, die beraten bzw. Pläne erstellen zur Förderung bzw. zum Schutz, die Eltern sind hier einzubinden. Damit soll möglichst (auch) vermieden werden, dass Kinder/Jugendliche aus Familien genommen werden müssen, da die Bedingungen dort zu Gefährdungen führen könnten und Fremdunterbringung im Raum steht. Jede Zielsetzung, die von den Eltern mitgetragen werden kann, ist dabei wichtig.

Der Kreis der Beteiligten zieht sich sehr weit – von der Jugendgerichtshilfe (die wir aus dem Jugendstrafrecht und wie auch dem Familienrecht kennen) über Lehrer bis zu Therapeuten und Sachbearbeitern bei den Behörden). Besondere Berücksichtigung finden Kinder/Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen aufgrund Lernschwächen, Behinderungen oder sonstiger Einschränkungen, für die ganz konkrete Hilfepläne, Förderprogramme und Unterstützungsleistungen von den Behörden in Zusammenarbeit mit den Beteiligten zu erstellen sind und auf die ein Anspruch besteht.

¹ https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/



Eine Besonderheit des Jugendhilferechts ist der Gerichtsweg – dieser geht zu den Verwaltungsgerichten, es gelten die Vorschriften der VwGO, nicht das SGG. Das bedeutet aber auch, dass in diesem Sachgebiet keine Rahmengebühren wie sonst im SGB üblich abgerechnet werden.

* * *



Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Informationen des Ausschusses Sozialrecht der BRAK – Stand: Juli 2020

Das SGB IX¹ befasst sich mit den Vorschriften zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung bzw. Menschen, die von Behinderung bedroht sind. Es bildet mit anderen gesetzlichen Vorschriften Regelungen zur Gleichberechtigung und Gleichstellung auf nationaler, europäischer wie auch internationaler Ebene, die im Inland den Betroffenen konkret als Anspruchsgrundlagen zur Verfügung stehen.

Das SGB IX verfolgt den Zweck, Menschen mit Behinderung bzw. von Behinderung bedrohte Menschen bezüglich ihrer Selbstbestimmung und ihrer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern und Benachteiligungen soweit als möglich zu vermeiden bzw. entgegenzuwirken. Der Stellenwert dieses Gesetzes und seines Anliegens lässt sich auch daran festmachen, dass es mittlerweile auf unterschiedlichsten Ebenen im öffentlichen, privaten und wirtschaftlichen Raum Beauftragte gibt, die mit der Umsetzung betraut sind und erhebliche Rechte haben.

Das SGB IX ist in drei Teile gegliedert, die jeweils in Kapitel unterteilt sind:

- Teil 1 (§§ 1 bis 89) Regelungen für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen
- Teil 2 (§§ 90 bis 150) Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilferecht)
- Teil 3 (§§ 151 bis 241) Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht)

Der erste Teil beschäftigt sich hauptsächlich mit dem Verfahren, etwa der Zusammenarbeit der Träger, der Abwicklung und Kostentragung. Aber auch die Möglichkeit des Trägers, die Reha- und Teilhabeleistungen allein oder mittels gemeinnütziger oder privater Rehabilitationsdienste und -einrichtungen zu erbringen, findet sich hier. Das Leistungserbringungsrecht führt dann zu einem sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis.

Die Bereiche, in denen Teilhabeleistungen erbracht werden können, werden genannt – sie reichen über die medizinische Rehabilitation, die Eingliederung in Arbeit bis zu Bildung und sozialer Integration. Soweit erforderlich, können unterhaltssichernde Maßnahmen flankieren. Geregelt wird weiterhin die Frage der Folgen, wenn Leistungen nicht zeitnah beschieden werden – ein in der Praxis immer wieder auftretender Fall.

¹ https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/



Der zweite Teil beschäftigt sich mit der konkreteren Umsetzung, d. h. mit der Frage, wie und in welchen Bereichen der Anspruchsberechtigte seine Ansprüche umsetzen kann.

Der Gesetzgeber hat hier die Leistungsform des Persönlichen (trägerübergreifenden) Budgets geschaffen. Mit dieser Sozialleistungsform kann der berechtigte Personenkreis anstelle von festgelegten Sach- und Dienstleistungen ein nach dem individuellen Bedarf bemessenes Persönliches Budget in Form eines Geldbetrags oder eines Gutscheins erhalten. Somit können sie als Expertinnen und Experten in eigener Sache unabhängiger und mit flexiblen, selbst gewählten Hilfen ihr Leben gestalten. Sie können entscheiden wann, wo und von welchem Leistungsträger sie Leistungen in Anspruch nehmen.

Das Persönliche Budget begründet keine neuen Leistungsansprüche, d. h. um ein Persönliches Budget beantragen zu können, muss zunächst überhaupt ein Anspruch auf Leistungen nach den einzelnen Leistungsgesetzen (z. B. auf Leistungen der Eingliederungshilfe und/oder der Sozialen Pflegeversicherung) bestehen

Die Berechtigten haben Anspruch auf Beratung durch die Behörde, ein konkreter Plan für die zu erbringenden Leistungen wird für jeden Einzelfall erstellt. Der Plan kann mit besonderen Bedingungen verknüpft sein, kann Befristungen enthalten. Ein Streit entsteht häufig, wenn Anspruchsteller bestimmte Vorstellungen haben, die nicht finanzierbar sind – oder wenn Nachweise über die Verwendung durch die Berechtigten nicht oder nicht richtig geführt werden.

Der dritte Teil des SGB IX beschäftigt sich mit der Schwerbehinderung.

Der Umfang der Einschränkung wird mit dem Grad der Behinderung (GdB) in Zehnergraden von 20 bis 100 beschrieben, die Feststellung des GdB orientiert sich an der Versorgungsmedizin-Verordnung – VersMedV.

Als Behinderung gilt dabei eine Funktionseinschränkung ab einem GdB von 20. Schwerbehindert sind im Sinne des SGB IX Menschen, bei denen ein GdB von wenigstens 50 festgestellt wurde. Für diesen Personenkreis gelten besondere Schutzvorschriften in verschiedenen Bereichen, etwa hinsichtlich Sonderurlaub, Kündigung, vorzeitiger Inanspruchnahme der Altersrente aber auch in der Einkommenssteuer. Diesem Personenkreis kann ein Behindertenausweis ausgestellt werden – dieser ist in aller Regel – je nach Behinderung - befristet.

Menschen mit Behinderungen mit einem GdB von weniger als 50 aber wenigstens 30, die infolge ihrer Behinderung keinen geeigneten Arbeitsplatz erlangen oder behalten können, werden auf Antrag von der Agentur für Arbeit schwerbehinderten Menschen gleichgestellt und haben dann besonderen Schutz am Arbeitsplatz. Andere Erleichterungen für Schwerbehinderte gelten für sie allerdings nicht oder nur eingeschränkt.

Merkzeichen

Neben der Feststellung des GdB prüft das Versorgungsamt, ob ein Mensch mit Behinderungen Anspruch auf Zuerkennung eines oder mehrerer Merkzeichen besitzt. Diese Merkzeichen berechtigen zur Inanspruchnahme weiterer Nachteilsausgleiche, die von Parkerleichterungen über Erleichterungen im öffentlichen Verkehr bis hin zur Befreiung von Rundfunkgebühren reichen können.

Streitigkeiten aus dem SGB IX finden sich sowohl im Bereich der Eingliederung von Menschen mit Behinderung bzw. solchen, die davon bedroht sind als auch im Recht der Schwerbehinderung. Festzustellen ist allerdings, dass der erstere Personenkreis häufig finanziell nur eingeschränkte Mittel zur Verfügung hat und daher den Gang zum Anwalt scheut. Vielfach sind es indes Einrichtungen, die für die Betroffenen tätig werden, da Zuständigkeiten nicht immer eindeutig sind.

Die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft ist dagegen ein in der Beratung regelmäßig auftretendes Verfahren, da aufgrund der besonderen Erleichterungen in anderen Bereichen hier ein erhebliches Interesse besteht.

Die Abrechnung erfolgt entsprechend der gesetzlichen Regelung mit Rahmengebühren – der Rechtsweg führt zu den Sozialgerichten.

* * *



Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch (SGB X) – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz

Informationen des Ausschusses Sozialrecht der BRAK – Stand: Juli 2020

Das SGB X¹ regelt grundsätzlich das sozialrechtliche Verwaltungsverfahren. Daneben enthält es noch Regelungen über den Schutz der Sozialdaten sowie die Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger untereinander und ihre Rechtsbeziehungen zu Dritten. Durch die Schaffung des SGB X wurde die zuvor auf viele verschiedene Gesetze zersplitterte Regelung des sozialrechtlichen Verfahrens vereinheitlicht, wobei zu beachten ist, dass in den jeweiligen Sozialgesetzbüchern Abweichungen und Sonderregelungen existieren.

Dabei unterteilt sich das SGB X in vier Kapitel.

- Kapitel 1 regelt das sozialrechtliche Verwaltungsverfahren. Das Verfahrensrecht des Sozialgesetzbuches gilt einheitlich für alle Zweige der Sozialversicherung. Es hat systematische Parallelen zum VwVfG im Verwaltungsrecht.
- Das Kapitel 2 umfasst den Schutz der Sozialdaten
- Im Kapitel 3 sind die Rechtsbeziehungen der Sozialleistungsträger untereinander und zu Dritten geregelt.
- Das Kapitel 4 regelt Übergangs- und Schlussvorschriften.

Den mit Abstand wichtigsten Teil des SGB X regelt insofern das Kapitel 1, weil darin sämtliche Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren, dem Verwaltungsakt und den gesetzlichen Fristen zu finden sind, welche im sozialrechtlichen Verfahren maßgeblich sind. Für den anwaltlichen Bereich gibt es ein breites Betätigungsfeld, insbesondere im Bereich des Widerspruchsverfahrens, als Folge ablehnender Verwaltungsakte. Das Widerspruchsverfahren ist der dem Klageverfahren vorgeschaltete Verfahrensabschnitt.

Auch die Aufhebung und Rücknahme von Verwaltungsakten §§ 45 ff. SGB X sowie die das Überprüfungsverfahren gemäß § 44 SGB X sind Kernbereiche anwaltlicher Tätigkeit im Sozialrecht.

Gem. § 1 SGB X gelten die Vorschriften für jede öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit einer Behörde. Das Verwaltungsverfahren nach dem Sozialgesetzbuch gewährleistet dabei ein rechtsstaatliches Verfahren der Behörde für die Bürgerinnen und Bürger. Behörde in diesem Sinne ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt (vgl. § 1 Abs. 2 SGB X)

¹ https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_10/



Das Verwaltungsverfahren wird entweder aufgrund eines Antrags, einer Ermessensentscheidung oder von Amts wegen eingeleitet. Dabei ist die Variante des Antrages von Bürgerinnen und Bürgern die häufigste Form.

Anträge von Bürgerinnen und Bürgern sind im Recht der Sozialversicherung grundsätzlich an keine bestimmte Form gebunden. Sie können deshalb mündlich, schriftlich oder mithilfe eines konkludenten Verhaltens bei der Behörde rechtswirksam gestellt werden.

* * *



Sozialgesetzbuch – Elftes Buch (SGB XI) – Soziale Pflegeversicherung

Informationen des Ausschusses Sozialrecht der BRAK – Stand: Juli 2020

Kurze Darstellung des SGB XI¹:

Die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Pflegeversicherung knüpft grundsätzlich an die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung an, darüber hinaus besteht jedoch auch eine Versicherungspflicht für privat Versicherte.

Die Pflegeversicherung erbringt Leistungen für den Fall der Pflegebedürftigkeit. Der Begriff der Pflegebedürftigkeit wurde für die Zeit ab dem 01.01.2017 neu definiert. Die Feststellung erfolgt nunmehr nach den folgenden sechs Bereichen:

- Mobilität;
- kognitive und kommunikative Fähigkeiten;
- Verhaltensweisen und psychische Problemlagen;
- Selbstversorgung;
- Bewältigung und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen sowie
- Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte.

Die Bewertung der Fähigkeiten erfolgt nach einem Punktesystem, nachdem dann fünf Pflegegrade festgestellt werden können. Bereits bei Festlegung des Pflegegrades 1 wird ein Entlastungsbetrag in Höhe von 125,00 Euro monatlich bewilligt. Weitere, wesentliche Leistungen, werden erst ab Erreichen des Pflegegrades 2 gewährt. Dazu gehören insbesondere Pflegesachleistungen und Pflegegeld.

Pflegesachleistungen und Geldleistungen können miteinander kombiniert werden. Ab einem Pflegegrad 2 kann auch Kurzzeitpflege bewilligt werden. Der Anspruch auf Kurzzeitpflege ist auf acht Wochen pro Kalenderjahr beschränkt.

Weitere wichtige Leistung ist die vollstationäre Pflege, also die Übernahme der Kosten für ein Pflegeheim.

¹ https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_11/



Das Gesetz regelt auch die Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen, insbesondere die Zahlung von Beiträgen in die gesetzliche Rentenversicherung. Solche Leistungen werden nur dann der Pflegeperson gewährt, wenn diese nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich erwerbstätig ist.

Weitere Regelungen befassen sich mit der Finanzierung der Pflegeeinrichtungen und dem Abschluss von Versorgungsverträgen durch die Pflegekassen mit Pflegeeinrichtungen.

* * *



Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe

Informationen des Ausschusses Sozialrecht der BRAK – Stand: Juli 2020

Das SGB XII¹ beinhaltet das Recht der Sozialhilfe. Es ist mit der Überführung des bisher geltenden Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in das Kompendium der Sozialgesetzbücher eingefügt worden und zum 01.01.2005 in Kraft getreten.

Das SGB XII beinhaltet immerhin nahezu 150 Normen. Dem Praktiker sind vor allem die Hilfe zum Lebensunterhalt, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und die Hilfe zur Pflege geläufig. Seit Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) und der Abschaffung der Arbeitslosenhilfe, die bisher als bedürftigkeitsabhängige Folgeleistung nach dem Arbeitslosengeld im SGB III verortet war und häufig durch Sozialhilfe ergänzt werden musste, stellt die Sozialhilfe die nachrangigste aller Sozialleistungen dar. Sie greift nur ein, wenn jemand hilfebedürftig ist, weil er gar nicht arbeiten kann, also erwerbsgemindert ist, was auch auf junge Menschen, nämlich vor allem solche mit Behinderungen zutreffen kann, oder wenn er die Regelaltersgrenze erreicht hat, also Altersrentner ist und deshalb nicht mehr arbeiten muss, aber mit seiner Rente nicht auskommt oder gar keinen Rentenanspruch erworben hat. Damit grenzt sich die Sozialhilfe ab von der Hilfebedürftigkeit, die dadurch entsteht, dass jemand, der eigentlich erwerbstätig sein könnte, kein oder kein ausreichendes Erwerbseinkommen erzielt. Dieser Bedarf wird durch Leistungen nach dem SGB II aufgefangen.

Darüber hinaus greifen die Hilfen nach dem SGB XII in besonderen Lebenslagen ein: Hier sind insbesondere die Hilfen zur Gesundheit, z. B. bei einer Krankenhausbehandlung ohne Krankenversicherungsschutz, die Hilfe zur Pflege, z. B. bei Inanspruchnahme von stationären Leistungen in einem Pflegeheim, die Blindenhilfe sowie die Einzelfallhilfe, z. B. durch Übernahme von Haushaltshilfekosten oder von Bestattungskosten, zu nennen.

Wer nicht täglich mit dem SGB XII umgeht, findet sich am besten zurecht, wenn er sich merkt, in welchen Kapiteln die einzelnen Leistungsarten geregelt sind. So findet sich die Hilfe zum Lebensunterhalt im Dritten Kapitel (§§ 27 bis 40 SGB XII), die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Vierten Kapitel (§§ 41 bis 46b SGB XII) und die Hilfe zur Pflege im Siebten Kapitel (§§ 61 bis 66a SGB XII).

Von großer praktischer Bedeutung ist außerdem das Elfte Kapitel (§§ 82 bis 96 SGB XII): Hier findet sich das Herzstück des Sozialhilferegresses, nämlich in den §§ 82 ff. SGB XII die Vorschriften zur Anrechnung von Einkommen und in §§ 90 f. SGB XII die Regelungen zur Anrechnung von Vermögen. Die Rückgriffmöglichkeiten des Sozialhilfeträgers werden ferner ergänzt durch das Dreizehnte Kapitel mit dem farblosen Titel „Kosten“, in dem es um den Regress gegen die Erben des Hilfeempfängers, um Kostenersatz gegen den Leistungsempfänger und der Sozialleistungsträger untereinander geht.

¹ https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/



Zum 01.01.2020 sind zwei elementare Gesetzesänderungen im SGB XII in Kraft getreten:

Zum einen ist das Recht der Eingliederungshilfe, also das Leistungsrecht für Menschen mit Behinderungen, aus dem SGB XII herausgenommen worden, indem das Sechste Kapitel aufgehoben wurde. Das Recht der Eingliederungshilfe wurde in das SGB IX überführt und findet sich dort in den §§ 90 ff. als „besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“. Diese Änderung ist durch das Bundesteilhabegesetz bewirkt worden.

Zum anderen ist durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz der Unterhaltsrückgriff durch den Sozialhilfeträger erheblich eingeschränkt worden: Gem. § 94 Abs. 1a SGB XII n. F. kann ein Unterhaltsrückgriff bei Unterhaltsansprüchen zwischen Eltern und Kindern in der einen wie der anderen Richtung nur noch stattfinden, wenn der Unterhaltspflichtige über ein Bruttojahreseinkommen von über 100.000 Euro verfügt. Es wird vermutet, dass die Einkünfte nicht so hoch sind; der Sozialhilfeträger muss Anhaltspunkte dafür nennen können, dass die gesetzliche Vermutung nicht zutrifft. Dann ist der Unterhaltsverpflichtete zu exakten Auskünften über sein Einkommen verpflichtet. Damit tritt eine gravierende Entlastung insbesondere im Rahmen von Elternunterhaltsansprüchen ein, die durch Pflegebedürftigkeit entstanden sind. Diese Beschränkung gilt aber ausdrücklich nicht für Unterhaltsansprüche, die minderjährige Kinder gegen ihre Eltern haben, wenn sie Leistungen nach dem Dritten Kapitel, also Hilfe zum Lebensunterhalt, beziehen. Sie gilt ferner nur für Ansprüche aus dem Verwandtenunterhaltsrecht, also nicht für solche zwischen getrenntlebenden oder geschiedenen Ehegatten.

* * *



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Sozialgesetzbuch – Vierzehntes Buch (SGB XIV) – Soziales Entschädigungsrecht

Informationen des Ausschusses Sozialrecht der BRAK – Stand: Juli 2020

Das SGB XIV wurde durch Gesetz vom 12.12.2019¹ verabschiedet, tritt aber erst zum 01.01.2024 in Kraft. Es enthält in 158 Normen das Recht der Sozialen Entschädigung. Hier werden bisher schon existierende Einzelgesetze zusammengeführt, insbesondere das Opferentschädigungsgesetz (OEG) und das Bundesversorgungsgesetz (BVG).

Das SGB XIV regelt in seinem Kapitel 2 Leistungsansprüche aus vier Bereichen:

- für Opfer von Gewalttaten,
- für Opfer der beiden Weltkriege,
- für Personen, die während der Ableistung von Zivildienst eine Schädigung erlitten haben und
- für Geschädigte durch eine Schutzimpfung oder eine andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe.

Im Kapitel 3 finden sich allgemeine Leistungsgrundsätze, insbesondere auch im Verhältnis zu anderen Leistungen, etwa Leistungen zur Teilhabe für Menschen mit Behinderungen, die im SGB IX kodifiziert sind.

Eine besondere Errungenschaft der Novellierung des Sozialen Entschädigungsrechts stellt es dar, dass künftig auch Opfer psychischer Gewalt leistungsberechtigt sein werden. Damit wird die Gesetzeslücke in § 1 OEG ausgefüllt, denn bisher gelten als entschädigungspflichtige Folgen von Gewalttaten nur solche aus einem tätlichen, also physischen Angriff. Im Leistungsrecht sind außerdem solche der Schnellen Hilfen, insbesondere in einer Traumaambulanz vorgesehen. Einkommen und Vermögen sowie etwaige Ansprüche gegen Dritte sind nach den Regeln des 11. Kapitels des SGB XII anzurechnen.

Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, die im sozialen Entschädigungsrecht, insbesondere im Opferschutzrecht tätig sind, warten mit Spannung auf das Inkrafttreten der Novellierung und der damit verbundenen Verbesserungen für Opfer.

* * *

¹BGBl. I 2019, 2652,

[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*\[@attr id=%27bgbl119s2652.pdf%27\]#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr id%3D%27bgbl119s2652.pdf%27%5D_1596195125339](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*[@attr id=%27bgbl119s2652.pdf%27]#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr id%3D%27bgbl119s2652.pdf%27%5D_1596195125339)

